

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Renaturierung des Schönwolder Moores in den
Gemeinden Rögnitz und Krembz

Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Straße 13, 19246 Zarrentin am Schaalsee, beabsichtigt die Renaturierung des Schönwolder Moores in den Gemeinden Krembz und Rögnitz.

Mit den geplanten Stauhaltungen sollen die natürlichen Wasserverhältnisse am Standort weitestgehend wiederhergestellt werden und zu einer Erhöhung des Wasserstandes im Bereich des Schönwolder Moores führen. Zusätzlich erfolgen Grabenverfüllungen und Absperrungen der Gräben im Hochmoorbereich. Diese Maßnahmen führen zu einer Stabilisierung der Wasserverhältnisse des Hochmoores und sichern damit dessen dauerhaften Erhalt.

Die Durchführung der Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau gem. § 67 WHG dar, gem. § 68 WHG ist in einem Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit zu entscheiden. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG durchgeführt. Durch die Lage des Standortes in einem rechtlich besonders geschützten Bereich gem. Anlage 3 UVPG, Pkt. 2.3 war die Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

1. Von dem Vorhaben sind keine im Sinne des UVPG erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.
2. Die Bauarbeiten werden gemäß naturschutzrechtlicher Genehmigung innerhalb festgelegter Fristen ausgeführt, um Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie artenschutzrechtliche Tatbestände zu vermeiden. Zusätzlich erfolgt eine ökologische Baubegleitung. Der potentielle Verlust von Niststandorten (Artengruppe Vögel) und Sommerquartieren (Artengruppe Fledermäuse) wird durch Nist- und Fledermauskästen ausgeglichen.
3. Mit dem Bau werden Biotope kleinflächig dauerhaft beansprucht, jedoch werden mit den positiven Auswirkungen die Biotopverluste ausgeglichen.
4. Die negativen Auswirkungen auf Schutzgüter sind räumlich eng auf die einzelnen Maßnahmenstandorte begrenzt und bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht als signifikant einzustufen.
5. Eingriffe in geschützte Biotope können jedoch kompensiert werden.
6. Das natürliche Wasserrückhaltevermögen wird durch das Vorhaben erhöht.
7. Die Artenvielfalt der aquatischen und semiaquatischen Lebewesen in diesem Landschaftsraum wird erhöht.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass

von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

Ergebnis der Vorprüfung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend der wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.